MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung/Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 24. Februar 2026 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach“ gebilligt. Mit der Änderung soll der Bau von Batteriespeicheranlagen im Anschluss an die bestehenden Photovoltaikmodule ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich von Oberdeggenbach und umfasst die Fläche bzw. Teilflächen mit den Flurnummern 357, 756 und 756/3 der Gemarkung Buchhausen.

Der Geltungsbereich ist auch aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

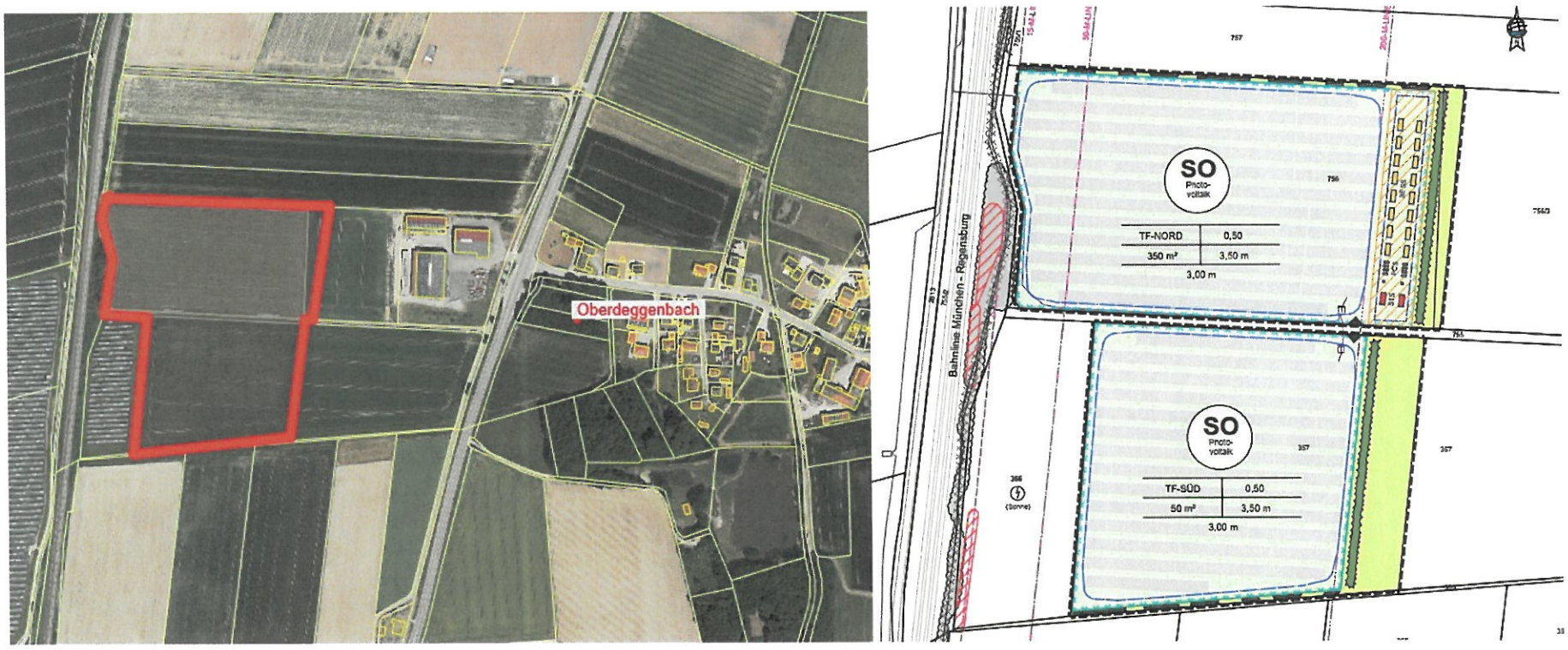

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung, den einzelnen Anlagen sowie der nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind im Internet unter

https://www.schierling.de/rathaus/amtliches/bebauungsplaene

vom **24. April 2025 bis einschließlich 02. Juni 2026** veröffentlicht.

Die Unterlagen für die Veröffentlichung sind auch über das „Zentrale Landesportal für die Bauleitung Bayern“ unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal erreichbar. Hierzu muss auf der Internetseite des Landesportals der Gemeindename „Schierling“ eingetragen werden.

Andere, leicht erreichbare Zugangsmöglichkeit:
Zusätzlich wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Anlage sowie der nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist im Übergangsquartier des Rathauses in der Dieselstraße 13, im Bauamt, Zimmer 10 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die allgemeinen Geschäftsstunden des Rathauses sind:
Montag – Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Stellungnahmen zum gesamten Plan und zu den Textteilen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können unter folgender Email-Adresse abgegeben werden: *Bauamt@Schierling.de*

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch
Durch den Planbereich führen keine Freizeitwege. Nächste Wohnbebauung im Osten, ca. 270 m entfernt. Verkehrstechnische Vorbelastung durch angrenzende Eisenbahnlinie und bestehenden PV-Anlagen. Vorbelastungen von Lärm- und sonstige Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung und der Bahnlinie gegeben. Andere Vorbelastungen liegen nicht vor. Aufgrund von großem Abstand keine schädliche Auswirkung von elektromagnetischen Feldern und von Lärm. Keine Einsehbarkeit von nächstliegender Ortschaft. Keine Blendung durch Batteriespeicher zu erwarten. Während Bauphase geringe Lärm und Abgasbelastung durch LKW. Auswirkung für Schutzgut Mensch gering.
Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume
Geltungsbereich ist bereits Sondergebiet Solarenergie. Keine Inanspruchnahme weiterer Flächen. Innerhalb Planareals keine amtlichen Biotopkartierung. Bereich für Batteriespeicher derzeit Ackerland. Zwischen Speicher und Modulreihen Grünfläche festgelegt. Ursprüngliche Hecken an Ostgrenze FlNr. 756 bereits gepflanzt. Heckenpflanzung weiter gen Osten zu versetzen. Keine Rodung von Gehölzen. Keine zusätzliche Beeinträchtigung oder weitere Belastung. Aufgrund derzeitiger Nutzung keine Zerstörung von wichtigem Lebensraum zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung nicht beeinträchtigt. Keine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen gering.
Schutzgut Boden und Fläche
Untergrund besteht laut Übersichtsbodenkarten aus „fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm), Kleiner Bereich im Norden aus „fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Sand (Deckschickt) über Ton (Milasse)“. Aufgrund vorhergehende landwirtschaftliche Nutzung Dünge- und Pflanzenschutzmittelbelastung. Überbauung mit Betriebsgebäuden und Speichern. Keine Geländemodellierung. Wegen fachgerechter Bauausführung keine erheblicher Bodeneingriff. Restliche Fläche wird als zukünftiges extensives Grünland aufgewertet. Auswirkung für Schutzgut Boden gering. Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird mit der Änderung nicht erweitert und umfasst ca. 5,0 ha. Die Speicheranlagen werden auf der Fläche des Sonstigen Sondergebiets errichtet. Keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.
Schutzgut Wasser
Kein wassersensibler Bereich im Geltungsbereich. Grundwasserkörper „Vorlandmolasse – Mallersdorf-Pfaffenberg laut Kartendienst in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand. Belastung durch Nitrat sowie Pflanzenschutzmittel. Durch Umwandlung in extensives Dauergrünland zwischen Modulen und Gebäuden und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel Verbesserung des Wasserrückhaltevermögen und der Infiltrationsrate und Verringerung Grundwasserbelastung. Oberflächenwasser verteilt sich großflächig. Kein Brauchwasser benötigt. Es entsteht kein Schmutzwasser. Auswirkung auf Schutzgut Wasser gering.
Schutzgut Klima/Luft
Planungsbereich in einem durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von 7,5 Grand C. Mittlere Jahresniederschläge von ca. 800 mm. Keine Geländeklimatischen Besonderheiten. Leicht verringerte Kaltluftproduktion durch vereinzelte Mehrversiegelung. Luftaustuaschbahnen, Kaltluftschneiden oder Kaltluftentstehungsgebiet sind nicht betroffen, bzw. werden nicht beeinträchtigt. Bei Bautätigkeit kurzfristige Staubentwicklung. Auswirkungen für Luft und Klima gering.
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
Liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Bezeichnung als „Sonau-Isar-Hügelland“. Vegetation als „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald“ und Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ angegeben. Umgebung überwiegend von Ackerland, Solaranlagen und Siedlungsstrukturen geprägt. Die Bahntrasse und die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage prägen das Areal. Begleitende Gehölze gliedern die Anlagen zudem zur Bahnlinie hin in die Landschaft ein. Durch Eingrünungsmaßnahmen wird die Anlage in die Landschaft eingegliedert. Durch Bebauungsplanänderung wird Eingrünung gen Westen versetzt. Auswirkung für Schutzgut Orts- und Landschaftsbild gering.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern. Keine Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Aufgrund Lage können keine Aussagen über die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Auffindung von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Eventuell aufgefunden Denkmäler unterliegen Meldepflicht. Auswirkung auf Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird als gering eingestuft.
Wechselwirkungen
Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

Von der Öffentlichkeit wurden im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB KEINE umweltrelevanten Stellungnahmen eingereicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen sowie die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter https://www.schierling.de/rathaus/amtliches/bebauungsplaene eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Schierling, 24. April 2026
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 24. April 2026

Abgenommen am: